

Beschluss
betreffend die Korrektur der Strasse KS 501 Riddes – St-Pierre-de-Clages,
Teilstück Pont-Jaune – KS T9, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson

vom 12. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau,
die Korrektur und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom
29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrekturarbeiten an der Strasse KS 501 Riddes – St-Pierre-de-Clages, Teilstück Pont-Jaune – KS T9, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson, vorzunehmen.

²Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 3'800'000 Franken geschätzt.

²Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden aufgeteilt.

³Die Beteiligung der SBB als interessierte Dritte wird von den Gesamtkosten vor der Aufteilung der effektiven Kosten zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden abgezogen.

⁴Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf höchstens 950'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Chamoson und Riddes.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, falls sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom Juni 2008.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Februar 2009.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**